

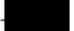


Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**


HIER **Kosten des Internetauftritts**

BEZUG Ihre Anfrage vom 10.05.2021, unser Schreiben vom 21.05.2021, Ihr Schreiben vom 02.06.2021

ANLAGE --

GZ 505-511.E IFG 131-2021 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 11.06.2021

Sehr geehrter 

mit Ihrem Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes vom 10.05.2021 beantragten Sie nachfolgende Informationen:

- Aufstellung der Kosten (wahlweise Rechnung) für die Entwicklung, Gestaltung und Veröffentlichung der Homepage auswaertiges-amt.de
- Laufende Kosten pro Jahr für die Weiterentwicklung und den Betrieb der Homepage (z.B. im Rahmen von Wartungs- und Rahmenverträgen)
- Falls das Auswärtige Amt weitere Webseiten betreibt: Liste der Domain und die dazugehörigen laufenden Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung

Mit Schreiben vom 21.05.2021 teilte ich Ihnen mit, dass es sich nicht um eine gebührenfreie Auskunft handelt. Sie antworteten darauf, dass das Auswärtige Amt in einem ersten Schritt die Liste der gepflegten bzw. beauftragten Domains übermitteln solle. Auf die jeweilige Kostenaufstellung dazu verzichteten Sie.

Auf Ihre Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ergeht zur Frage der Domainliste ein erster:

Teilbescheid:

Ihrem Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes zu einer Liste der vom Auswärtigen Amt gepflegten bzw. beauftragten Domains wird nicht stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann gem. § 3 Nr. 1 c IFG.

Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 c IFG die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten oder gewaltsame Aktionen Privater. Die innere und äußere Sicherheit werden institutionenunabhängig geschützt.

Die Herausgabe der von Ihnen gewünschten Domains ist dazu geeignet, einen Angriff auf die Informationstechnik des Bundes erheblich zu erleichtern. Insbesondere ist es möglich, mit diesen Informationen „DNS-Hijacking“ und „DDoS“-Angriffe effektiver durchzuführen. Die Gefahr eines effektiven Angriffs liegt hier in der Aggregation der Informationen. Je mehr Domainlisten der Bundesverwaltung veröffentlicht werden, umso effektiver kann ein Angriff durchgeführt werden.

Gemäß § 3 Nr. 1 c IFG muss die Gefährdungslage so beschaffen sein, dass im Falle des Bekanntwerdens der Information dem Schutzgut nachteilige Auswirkungen drohen. Dabei müssen die nachteiligen Auswirkungen, die dem Schutzgut aufgrund der Gefahrenprognose drohen, keine bestimmte Größe bzw. keinen bestimmten Umfang erreichen. Die innere und äußere Sicherheit sind schlechthin geschützt.

Im Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 20.03.2012 (Az. OVG 12 B 27.11) wird klargestellt, dass § 3 Nr. 1 c IFG mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines zukünftigen Nachteils auf einen zukunftsgerichteten Umgang mit Erfahrungswissen verweist, der zwangsläufig mit besonderen Unsicherheiten behaftet ist. Grundlage dieser prognostischen Einschätzung können allein bei staatlichen Stellen vorhandene sicherheitsrelevante Erkenntnisse sein, die sich regelmäßig aus einer Vielzahl von Einzelinformationen zusammensetzen und erst in ihrer Gesamtschau eine Beurteilung der Sicherheitslage ermöglichen.

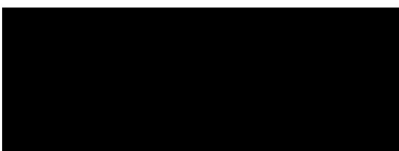
Die Vorschrift des § 3 Nr. 1 c IFG soll das berechtigte Interesse des Bundes wahren, sich nach außen und innen gegen Störungen zur Wehr zu setzen, die ihre äußere und innere Sicherheit beeinträchtigen. Der Begriff der inneren und äußeren Sicherheit schließt auch die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen ein. Aus diesem Grund ist eine effektive Absicherung seiner Informationstechnik erforderlich.

Das Auswärtige Amt ist, ebenso wie andere Bundesbehörden, zahlreichen und zielgerichteten Angriffen auf die Informationstechnik ausgesetzt. So sind die entsprechenden Referate der IT-Sicherheit und des Geheimschutzes des Auswärtigen Amtes in hohem Maße mit der Abwehr verschiedenartiger Cyberangriffe beschäftigt. Im Zuge des sog. *Digital Fingerprintings* werden derartige Angriffe von potenziellen Angreifern zuweilen akribisch vorbereitet und im Angriffsfall individualisiert ausgerichtet. Beim *Digital Fingerprinting* werde alle denkbaren Informationen über die digitale Infrastruktur des Zielobjekts ausgelesen, gespeichert und rekonstruiert. Relevante Informationen können u.a. die im Einsatz befindliche Hardware, das eingesetzte Betriebssystem, die speziellen (Fach-)Anwendungen (und insb. deren Versionen) sowie alle infrastrukturellen Elemente sein. Eine möglichst ganzheitliche Informationslage wird dann genutzt, um potenzielle Schwachstellen des Systems gezielt anzugreifen. Solche Schwachstellen können beispielsweise identifizierte Sicherheitslücken einer Software vor Installation eines aktuellen Sicherheitsupdates sein.

Die umfassten Schutzgüter sind nicht erst dann gefährdet, wenn der Bestand der Bundesrepublik Deutschland als solcher bedroht ist; der Bestand des Staates ist nur ein Schutzelement; hinzu treten weitere Aspekte wie die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen, hier also konkret des Auswärtigen Dienstes. Durch die Nicht-Herausgabe entsprechender Vertragsdokumente werden Cyberangriffe gegen die betroffenen Systeme immerhin erschwert.

Der Informationszugang ist gem. § 3 Nr. 1 c IFG ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.